

2009 - 2014

## Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2011/0437(COD)

16.10.2012

# **STELLUNGNAHME**

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

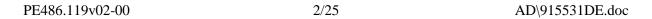
für den Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe (COM(2011)0897 – C7-0004/2012 – 2011/0437(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Thomas Händel

AD\915531DE.doc PE486.119v02-00

DE In Vielfalt geeint DE



# **KURZE BEGRÜNDUNG**

Das Europäische Parlament hat sich 2011 im Rühle-Bericht kritisch zu den Anforderungen zu einem möglichen Rechtsakt zu Konzessionen geäußert.

Der Entwurf der Kommission würde im Gegenteil dazu eine Vielzahl neuer Probleme schaffen.

#### Aufgaben des Staates

Der Staat mit allen seinen Gliederungen stellt Dienstleistungen und Güter für die Menschen bereit.

Die Art der Güter und Dienstleistungen unterscheidet sich u.a. in Universal-Dienstverpflichtungen, Sozialleistungen von allgemeinem Interesse, Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse<sup>1</sup>. Die Unterscheidung ist schwierig und wird oft später von Gerichten getroffen. Der Entwurf unterscheidet diese nicht.

Der Staat vergibt zur Erfüllung seiner Aufgaben Aufträge im Rahmen der Öffentlichen Auftragsvergabe, teilweise als Konzessionen. Der Entwurf nimmt weder eine Abgrenzung vor, noch nennt er gegenseitige Ausschlusskriterien.

Nach Art. 14 AEUV und Protokoll 26 zum AEUV entscheiden lokale, regionale und nationale Ebenen selbständig, ob sie Güter und Dienstleistungen von allgemeinem Interesse selbst erstellen oder vergeben. Dabei steht die Versorgung der Menschen im Zentrum, nicht die Kriterien des Binnenmarktes. Deshalb müsste ein Geltungsbereich spezifisch definiert werden.

Alle staatlichen Ebenen übernehmen Aufgaben und verfolgen Zielsetzungen, die das Gemeinwohl, das Gemeinwesen und den Zusammenhalt sichern.

Die Endscheider befinden sich durch die Auswahl der Vergabe-Kriterien faktisch in einem "Korsett", das ihre Entscheidung einschränkt:

Der Entwurf nennt das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots.

Danach könnten neben dem Preis und den Kosten einige bestimmte "technische" Kriterien herangezogen werden. Die Entscheidung "ob" vergeben wird, ist dadurch eingeengt: Öffentliche Haushalte mit finanziellen Problemen könnten sich zu einer Vergabe gezwungen sehen, da Beschäftige im öffentlichen Dienst oft höhere Verdienste haben als die von privaten Betreibern.

Es ist nicht Aufgabe einer Richtlinie zu Konzessionen, faktisch auf die Privatisierung von staatlichen Aufgaben hinzudrängen.

Auch die Frage "wie" vergeben wird ist durch die begrenzten Vergabe-Kriterien einschränkt.

Da der Entwurf die Art der Dienste nicht unterscheidet, könnten das Selbstbestimmungsrecht und die Dienstleistungsfreiheit kollidieren. Das könnte nur durch einen Ausschluss bestimmter Dienste vermieden werden.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Mitteilung der Kommission KOM(2011) 900 endgültig

Eine Regelung zu Konzessionen hat nicht die Aufgabe, öffentliche Haushalte zu sanieren. Statt Druck auf der Ausgabenseite durch niedrige Preise und Kosten müsste dies durch eine Verbesserung der Einnahmenseite bewirkt werden.

#### Allgemeine Kriterien

Der Richtlinien-Entwurf schafft keine Rechtssicherheit. Die Definition von Konzessionen unterscheidet sich von der des EuGH. Das würde neue Entscheidungen bewirken. Die Abgrenzung zu anderen Vertragsverhältnissen wie Lizenzen, Genehmigungen etc. fehlt.

Das Kriterium des Risiko-Übergangs ist unzureichend. Würde ein Konzessionär der Wasserversorgung insolvent sein, müsste der Staat auch weiterhin die Wasserversorgung sicherstellen. Das Risiko würde nie ganz auf den Konzessionär übergehen.

Transparenz und Einfachheit des Verfahrens werden nicht sichergestellt.

Wie lange solche Regelungen Bestand haben, ist unklar. Künftige Erfordernisse und Nachverhandlungsbedarfe sind nicht absehbar.

Qualitätssicherung und das Kriterium eines niedrigen Preises stehen in Widerspruch zueinander.

#### Beschäftigung und Soziales

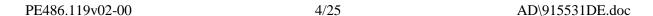
Das Kriterium eines niedrigen Preises führt erfahrungsgemäß zu Druck auf die Anzahl der Beschäftigten der Betreiber und Unter-Auftragnehmer und auf ihre Arbeitsbedingungen. Das ist unvereinbar mit der horizontalen Sozialklausel nach Art. 9 AEUV. Das Kriterium des besten wirtschaftlichen Angebots beinhaltet die Förderung von sozialen Kriterien. Die Aufnahme einer "Tariftreue-Klausel" und weiterer Kriterien umfasst sie nicht. Damit wird der Preisunterbietungs-Wettbewerb auf dem Rücken der Beschäftigten ausgetragen.

Bei der Einhaltung von Kriterien wird auf die Einhaltung von nationalen und europäischen Arbeitsrechtsstandards hingewiesen. Nationale Standards müssen jedoch mit dem Europäischen Recht im Einklang stehen. Die Einbeziehung des Grundsatzes "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit am vergleichbaren Arbeitsplatz" ist damit faktisch ausgeschlossen.

Der ausdrückliche Hinweis, dass kein Land an der Einhaltung des ILO-Übereinkommens C 94 gehindert wird und alle Mitgliedstaaten zur Ratifizierung und Einhaltung dieses Übereinkommens angehalten werden, fehlt.

Soziale Dienstleistungen sind eng mit dem Leben und der Gesundheit der Menschen meist auf lokaler Ebene verbunden. Sie sollten ganz ausgenommen werden, ebenso wie Dienste, die von Arbeitnehmer-Vereinigungen bereitgestellt werden.

Die Einhaltung von zwingenden Arbeitsbedingungen ist bei Unterauftragnehmern oft schwierig durchzusetzen. Die Gesamtschuldnerische Haftung mit dem Haupt-Betreiber fehlt.



\*\*\*\*\*

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, die Ablehnung des Vorschlags der Kommission vorzuschlagen.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Nach Artikel 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union trägt die Union bei der Festlegung und Durchführung ihrer Politik und ihrer Maßnahmen den Erfordernissen im Zusammenhang mit der Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, mit der Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, mit der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung sowie mit einem hohen Niveau der allgemeinen und beruflichen Bildung und des Gesundheitsschutzes Rechnung. Diese Richtlinie trägt zum Erreichen dieser Ziele bei, indem sie nachhaltige Konzessionsverträge, die Einbeziehung sozialer Kriterien in allen Phasen der Konzessionsvergabe sowie die Einhaltung von Verpflichtungen in Bezug auf Sozialund Beschäftigungsbedingungen, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, die soziale Sicherheit und die Arbeitsbedingungen, wie sie in europäischen und nationalen

Rechtsvorschriften und internationalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen, Schiedssprüchen, Kollektivvereinbarungen und -verträgen festgelegt sind, unterstützt. Diese Richtlinie sollte die Mitgliedsstaaten nicht daran hindern, das ILO-Abkommen Nr.94 über arbeitsrechtliche Klauseln bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen einzuhalten, und die Aufnahme arbeitsrechtlicher Klauseln bei Dienstleistungskonzessionen zu fördern.

#### Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Gemäß Artikel 14 AEUV in Verbindung mit Protokoll Nr. 26 zum AEUV steht den nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, ob, wie und in welchem Umfang sie öffentliche Aufgaben selbst wahrnehmen möchten, ein weiter Ermessenspielraum zu.

Öffentliche Stellen können Aufgaben von öffentlichem Interesse unter Verwendung eigener Ressourcen ausführen, ohne hierbei auf externe Wirtschaftsteilnehmer zurückgreifen zu müssen. Die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen Einrichtungen ist diesbezüglich möglich.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 3 b (neu)

#### Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

(3b) Die wichtige Rolle und der weite Ermessensspielraum der nationalen, regionalen und lokalen Behörden in der Frage, wie Dienste von allgemeinem Interesse auf eine den Bedürfnissen der Nutzer so gut wie möglich entsprechende Weise zu erbringen, in Auftrag zu geben und zu organisieren sind, stehen auch im Einklang mit Artikel 2, 3, 4 und 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Protokoll Nr. 26 über Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und Artikel 36 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

# Änderungsantrag 4

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Eine Überprüfung so genannter prioritärer und nichtprioritärer Dienstleistungen ("A"- und "B"-Dienstleistungen) durch die Kommission hat gezeigt, dass eine Beschränkung der vollständigen Anwendung des Beschaffungsvorschriften auf eine begrenzte Gruppe von Dienstleistungen nicht gerechtfertigt ist.

#### Änderungsantrag 5

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Angesichts der Ergebnisse der von der Kommission zur Reform der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen durchgeführten Bewertung ist es angezeigt, Geänderter Text

entfällt

#### Geänderter Text

(21) Angesichts der Ergebnisse der von der Kommission zur Reform der Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen durchgeführten Bewertung ist es angezeigt,

AD\915531DE.doc 7/25 PE486.119v02-00

von der vollständigen Anwendung der Richtlinie nur diejenigen Dienstleistungen auszunehmen, die von begrenztem grenzübergreifender Interesse sind, nämlich die sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen z. B. im Sozial-, Gesundheits- oder Bildungsbereich. Diese Dienstleistungen werden vor einem besonderen Hintergrund erbracht, der sich in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund unterschiedlicher kultureller Traditionen stark unterschiedlich darstellt. Für Konzessionen zur Erbringung dieser Dienstleistungen sollten daher eigene Regelungen gelten, die der Tatsache Rechnung tragen, dass sie neu reguliert werden. Die Verpflichtung, eine Vorinformation und eine Vergabebekanntmachung für jede Konzession zu veröffentlichen, deren Wert mindestens den in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerten entspricht, ist angemessen, um sicherzustellen, dass mögliche Bieter über Geschäftsmöglichkeiten informiert werden und alle Interessenten Informationen über die Zahl und Art der vergebenen Konzessionen erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten zudem geeignete Verfahren für die Vergabe von Konzessionen für diese Dienstleistungen einführen, wobei sie die volle Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer sicherstellen und es den öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen ermöglichen sollten, der Spezifik der jeweiligen Dienstleistungen Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen der Notwendigkeit, die Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherzustellen, sowie den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und dem Aspekt

von der vollständigen Anwendung der Richtlinie nur diejenigen Dienstleistungen auszunehmen, die von begrenztem grenzübergreifender Interesse sind, nämlich die sogenannten personenbezogenen Dienstleistungen z. B. im Bildungsbereich. Diese Dienstleistungen werden vor einem besonderen Hintergrund erbracht, der sich in den einzelnen Mitgliedstaaten aufgrund unterschiedlicher kultureller Traditionen stark unterschiedlich darstellt. Für Konzessionen zur Erbringung dieser Dienstleistungen sollten daher eigene Regelungen gelten, die der Tatsache Rechnung tragen, dass sie neu reguliert werden. Die Verpflichtung, eine Vorinformation und eine Vergabebekanntmachung für jede Konzession zu veröffentlichen, deren Wert mindestens den in dieser Richtlinie festgelegten Schwellenwerten entspricht, ist angemessen, um sicherzustellen, dass mögliche Bieter über Geschäftsmöglichkeiten informiert werden und alle Interessenten Informationen über die Zahl und Art der vergebenen Konzessionen erhalten. Die Mitgliedstaaten sollten zudem geeignete Verfahren für die Vergabe von Konzessionen für diese Dienstleistungen einführen, wobei sie die volle Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer sicherstellen und es den öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen ermöglichen sollten, der Spezifik der jeweiligen Dienstleistungen Rechnung zu tragen. Die Mitgliedstaaten sollten gewährleisten, dass die öffentlichen Auftraggeber und Vergabestellen der Notwendigkeit, die Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherzustellen, sowie den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und dem Aspekt

PE486.119v02-00 8/25 AD\915531DE.doc

#### Begründung

Es ist nicht angezeigt, die Dienstleistungen im Sozial- und Gesundheitsbereich von der Regelung auszunehmen.

## Änderungsantrag 6

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und Transparenz sollten Kriterien für die Konzessionsvergabe stets einigen allgemeinen Standards entsprechen. Diese sollten allen potenziellen Bietern vorab bekanntgegeben werden, mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen und eine unbeschränkte Wahlfreiheit des öffentlichen Auftraggebers oder der Vergabestelle ausschließen. Sie sollten die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs sicherstellen und mit Vorgaben verbunden sein, die eine effiziente Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten. Um diese Standards einzuhalten und gleichzeitig die Rechtssicherheit zu verbessern, können die Mitgliedstaaten die Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots vorsehen.

#### Geänderter Text

(25) Zur Sicherstellung der Gleichbehandlung und Transparenz sollten Kriterien für die Konzessionsvergabe stets einigen allgemeinen Standards entsprechen. Diese sollten allen potenziellen Bietern vorab bekanntgegeben werden, mit dem Vertragsgegenstand im Zusammenhang stehen und eine unbeschränkte Wahlfreiheit des öffentlichen Auftraggebers oder der Vergabestelle ausschließen. Sie sollten die Möglichkeit eines wirksamen Wettbewerbs sicherstellen und mit Vorgaben verbunden sein, die eine effiziente Überprüfung der von den Bietern übermittelten Informationen gestatten. Um diese Standards einzuhalten und gleichzeitig die Rechtssicherheit zu verbessern, können die Mitgliedstaaten die Anwendung des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten und nachhaltigsten Angebots vorsehen.

# Änderungsantrag 7

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Entscheiden sich die öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen dafür, den Zuschlag dem wirtschaftlich

#### Geänderter Text

(26) Entscheiden sich die öffentlichen Auftraggeber oder Vergabestellen dafür, den Zuschlag dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen, sollten sie die wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien bestimmen, anhand deren sie die Angebote bewerten werden, um das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln. Die Festlegung dieser Kriterien hängt vom Gegenstand der Konzession ab, da sie es ermöglichen müssen, das Leistungsniveau jedes einzelnen Angebots im Lichte des Konzessionsgegenstands, wie er in den technischen Spezifikationen definiert wird, zu beurteilen und das Preis-Leistungs-Verhältnis für jedes Angebot zu bestimmen.

günstigsten *und nachhaltigsten* Angebot zu erteilen, sollten sie die wirtschaftlichen und qualitativen Kriterien bestimmen, anhand deren sie die Angebote bewerten werden, um das Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis zu ermitteln. Die Festlegung dieser Kriterien hängt vom Gegenstand der Konzession ab, da sie es ermöglichen müssen, das Leistungsniveau jedes einzelnen Angebots im Lichte des Konzessionsgegenstands, wie er in den technischen Spezifikationen definiert wird, zu beurteilen und das Preis-Leistungs-Verhältnis für jedes Angebot zu bestimmen.

#### Änderungsantrag 8

## Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Die von den öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen erstellten technischen Spezifikationen müssen es erlauben, Konzessionsvergabeverfahren für den Wettbewerb zu öffnen. Zu diesem Zweck muss es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Diversität der technischen Lösungen widerspiegeln, um ein ausreichendes Maß an Wettbewerb zu gewährleisten. Folglich sollten technische Spezifikationen so abgefasst sein, dass eine künstliche Einengung des Wettbewerbs vermieden wird, zu der es kommen könnte, wenn Anforderungen festgelegt würden, die einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer begünstigen, indem auf wesentliche Merkmale der vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer gewöhnlich angebotenen Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen abgestellt wird. Die Formulierung technischer Spezifikationen in Form von Funktions- und Leistungsanforderungen

#### Geänderter Text

(28) Die von den öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen erstellten technischen Spezifikationen müssen es erlauben, Konzessionsvergabeverfahren für den Wettbewerb zu öffnen. Zu diesem Zweck muss es möglich sein, Angebote einzureichen, die die Diversität der technischen Lösungen widerspiegeln, um ein ausreichendes Maß an Wettbewerb zu gewährleisten. Folglich sollten technische Spezifikationen im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz und der Nichtdiskriminierung so abgefasst sein und angewendet werden, dass eine künstliche Einengung des Wettbewerbs vermieden wird, zu der es kommen könnte, wenn Anforderungen festgelegt würden, die einen bestimmten Wirtschaftsteilnehmer begünstigen, indem auf wesentliche Merkmale der vom betreffenden Wirtschaftsteilnehmer angebotenen Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen abgestellt wird. Die

PE486.119v02-00 10/25 AD\915531DE.doc

erlaubt es in der Regel, dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, und begünstigt Innovationen. Wird auf eine europäische Norm oder in Ermangelung einer solchen auf eine nationale Norm Bezug genommen, müssen Angebote, die auf gleichwertigen Regelungen basieren, von den öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen berücksichtigt werden. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit kann von den Bietern die Vorlage von Belegen verlangt werden, deren Korrektheit von Dritten bestätigt wurde; es sollten jedoch auch andere geeignete Beweismittel, wie etwa eine technische Dokumentation des Herstellers. zugelassen sein, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu entsprechenden Bescheinigungen oder Prüfberichten oder keine Möglichkeit hat, diese fristgerecht zu beschaffen.

Formulierung technischer Spezifikationen in Form von Funktions- und Leistungsanforderungen erlaubt es in der Regel, dieses Ziel bestmöglich zu erreichen, und begünstigt Innovationen. Wird auf eine europäische Norm oder in Ermangelung einer solchen auf eine nationale Norm Bezug genommen, müssen Angebote, die auf gleichwertigen Regelungen basieren, von den öffentlichen Auftraggebern bzw. Vergabestellen berücksichtigt werden. Zum Nachweis der Gleichwertigkeit kann von den Bietern die Vorlage von Belegen verlangt werden, deren Korrektheit von Dritten bestätigt wurde; es sollten jedoch auch andere geeignete Beweismittel, wie etwa eine technische Dokumentation des Herstellers, zugelassen sein, wenn der betreffende Wirtschaftsteilnehmer keinen Zugang zu entsprechenden Bescheinigungen oder Prüfberichten oder keine Möglichkeit hat, diese fristgerecht zu beschaffen.

# Änderungsantrag 9

# Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29

#### Vorschlag der Kommission

(29) Den öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen sollte es gestattet sein, sich in den technischen Spezifikationen und den Vergabekriterien auf einen bestimmten Produktionsprozess, eine bestimmte Art der Dienstleistungserbringung oder auf einen bestimmten Prozess in Bezug auf jede andere Phase des Lebenszyklus eines Produkts oder einer Dienstleistung zu beziehen, sofern ein Zusammenhang mit dem Konzessionsgegenstand besteht. Um soziale Gesichtspunkte bei der Konzessionsvergabe besser zu berücksichtigen, kann es den öffentlichen Beschaffern zudem gestattet werden, in die Vergabekriterien auch Merkmale der

#### Geänderter Text

(29) Den öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen sollte es gestattet sein, sich in den technischen Spezifikationen und den Vergabekriterien auf einen bestimmten Produktionsprozess, eine bestimmte Art der Dienstleistungserbringung oder auf einen bestimmten Prozess in Bezug auf jede andere Phase des Lebenszyklus eines Produkts oder einer Dienstleistung zu beziehen, sofern ein Zusammenhang mit dem Konzessionsgegenstand besteht. Um soziale Gesichtspunkte bei der Konzessionsvergabe besser zu berücksichtigen, kann es den öffentlichen Beschaffern zudem gestattet werden, in die Vergabekriterien auch Merkmale der

AD\915531DE.doc 11/25 PE486.119v02-00

Arbeitsbedingungen aufzunehmen. Erteilen die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen den Zuschlag jedoch dem wirtschaftlich günstigsten Angebot, dürfen sich diese Kriterien nur auf die Arbeitsbedingungen der direkt am Produktionsprozess bzw. an der Dienstleistungserbringung beteiligten Personen beziehen. Diese Merkmale dürfen nur den Gesundheitsschutz der am Produktionsprozess beteiligten Arbeitskräfte oder die Förderung der sozialen Integration von Angehörigen benachteiligter und gefährdeter Gruppen im Rahmen der Vertragsdurchführung betreffen, einschließlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. In diesem Fall sollten Vergabekriterien, die diese Merkmale beinhalten, in jedem Fall auf Merkmale beschränkt bleiben, die unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in ihrer Arbeitsumgebung haben. Sie sollten gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen angewandt werden; zudem sollte sie nicht zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern führen, die das Übereinkommen oder Freihandelsübereinkommen unterzeichnet haben, denen auch die Union angehört. Auch wenn sie das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots anwenden, sollte es den öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen gestattet sein, in die Vergabekriterien die Organisation, Qualifikationen und Erfahrung der mit der Durchführung der Konzession betrauten Arbeitskräfte einzubeziehen, da diese Faktoren Einfluss auf die Qualität der Durchführung der Konzession und folglich auf den wirtschaftlichen Wert des Angebots haben

Arbeitsbedingungen aufzunehmen. Erteilen die öffentlichen Auftraggeber bzw. die Vergabestellen den Zuschlag jedoch dem wirtschaftlich günstigsten und nachhaltigsten Angebot, dürfen sich diese Kriterien nur auf die Arbeitsbedingungen der direkt am Produktionsprozess bzw. an der Dienstleistungserbringung beteiligten Personen beziehen. Diese Merkmale dürfen nur den Gesundheitsschutz der am Produktionsprozess beteiligten Arbeitskräfte oder die Förderung der sozialen Integration von Angehörigen benachteiligter und gefährdeter Gruppen im Rahmen der Vertragsdurchführung betreffen, einschließlich der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen. In diesem Fall sollten Vergabekriterien, die diese Merkmale beinhalten, in jedem Fall auf Merkmale beschränkt bleiben, die unmittelbare Auswirkungen auf die Arbeitskräfte in ihrer Arbeitsumgebung haben. Sie sollten gemäß der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen angewandt werden; zudem sollte sie nicht zu einer direkten oder indirekten Diskriminierung von Wirtschaftsteilnehmern aus anderen Mitgliedstaaten oder aus Drittländern führen, die das Übereinkommen oder Freihandelsübereinkommen unterzeichnet haben, denen auch die Union angehört. Auch wenn sie das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten und nachhaltigsten Angebots anwenden, sollte es den öffentlichen Auftraggebern und Vergabestellen gestattet sein, in die Vergabekriterien die Organisation, Qualifikationen und Erfahrung der mit der Durchführung der Konzession betrauten Arbeitskräfte einzubeziehen, da diese Faktoren Einfluss auf die Qualität der Durchführung der Konzession und folglich auf den wirtschaftlichen Wert des

PE486.119v02-00 12/25 AD\915531DE.doc

können.

## Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29 a) Um soziale Gesichtspunkte bei der Konzessionsvergabe besser zu berücksichtigen, sollte es den öffentlichen Beschaffern gestattet werden, soziale und beschäftigungspolitische Kriterien einzubeziehen, wie etwa Sozial- und Beschäftigungsschutz, Arbeitsbedingungen, Vorschriften über Gesundheit und Sicherheit, Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten für Langzeitarbeitslose, ältere Arbeitnehmer, Jugendliche, Auszubildende, benachteiligte Personen, Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund, menschenwürdige Arbeitsbedingungen, soziale Integration, Gleichstellung von Männern und Frauen, Zugang zu Berufsbildung vor Ort, Menschenrechte und ethischen Handel.

## Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 29 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(29b) Mit dieser Richtlinie wird die Anwendung der Richtlinie 2001/23/EG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Unternehmens- oder Betriebsteilen sichergestellt, damit die Einhaltung der Vorschriften über gleiche

Wettbewerbsbedingungen und den Schutz der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit dem Übergang eines Unternehmens gewährleistet wird.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32a) Übernimmt bei einer
Konzessionsvergabe der neue
Konzessionsnehmer Arbeitnehmer von
einer Behörde, einem öffentlichen
Auftraggeber oder dem bisherigen
Konzessionsnehmer, so finden für die
Arbeitnehmer die Rechtsfolgen der
Richtlinie 2001/23/EG zur Sicherstellung
der Beschäftigungs- und
Arbeitsbedingungen Anwendung.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie berührt nicht das Recht von Behörden jeder Ebene selbst zu entscheiden, ob, wie und in welchem Umfang sie öffentliche Funktionen selbst ausüben. Behörden könnten ihre öffentlichen Aufgaben mit eigenen Ressourcen ausüben, ohne dazu gezwungen zu sein, Konzessionen an andere (außenstehende) Wirtschaftsteilnehmer zu vergeben. Diese Aufgaben können sie auch zusammen mit anderen Behörden ausüben.

Änderungsantrag 14

PE486.119v02-00 14/25 AD\915531DE.doc

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) "Entgeltlicher Vertrag" ist ein Vertrag, dessen Zweck im Austausch von Leistungen liegt. Dies impliziert, dass jede Partei einen Vorteil aus dem Rechtsgeschäft ziehen kann. Dieser Vorteil muss nicht notwendigerweise wirtschaftlicher Natur sein.

## Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) Arbeitsverträge;

(e) Arbeitsverträge oder Tarifverträge, die zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen beitragen;

# Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 16 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Laufzeit der Konzession ist auf den Zeitraum beschränkt, den der Konzessionsnehmer voraussichtlich benötigt, um die getätigten Investitionen für den Bau bzw. den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen wieder hereinzuholen, zuzüglich einer angemessenen Rendite auf das investierte Kapital.

Geänderter Text

Die Laufzeit der Konzession ist beschränkt. Dabei kann berücksichtigt werden, wie lange der Konzessionsnehmer voraussichtlich benötigt, um die getätigten Investitionen für den Bau bzw. den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen wieder hereinzuholen. Daneben können weitere objektive Kriterien berücksichtigt werden, wie das öffentliche Interesse an einer konstanten und hochwertigen Versorgung bzw. einer ökologisch und sozial nachhaltigen Erbringung der Leistung sowie der für die Auswahl eines Konzessionärs anfallende Aufwand und der Zeitraum, der

AD\915531DE.doc 15/25 PE486.119v02-00

voraussichtlich zum Erreichen der vom öffentlichen Auftraggeber festgelegten Leistungsvorgaben benötigt wird.

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

#### Artikel 17

Soziale und andere besondere Dienstleistungen

Konzessionen zur Erbringung sozialer Dienstleistungen oder anderer in Anhang X aufgeführter besonderer Dienstleistungen, die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen, unterliegen den in Artikel 26 Absatz 3 und in Artikel 27 Absatz 1 festgelegten Verpflichtungen. entfällt

# Änderungsantrag 18

### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können das Recht zur Teilnahme an einem Konzessionsvergabeverfahren geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Hauptziel in der gesellschaftlichen und beruflichen Integration von Menschen mit Behinderungen oder Personen aus benachteiligten Gruppen besteht, oder vorsehen, dass solche Konzessionen im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse durchgeführt werden, wobei mehr als 30 % der Arbeitskräfte dieser Werkstätten, Wirtschaftsteilnehmer oder Programme

#### Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten können das Recht zur Teilnahme an einem Konzessionsvergabeverfahren *folgenden Akteuren* vorbehalten:

PE486.119v02-00 16/25 AD\915531DE.doc

Menschen mit Behinderungen oder Personen aus benachteiligten Gruppen sein müssen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) geschützten Werkstätten, oder vorsehen, dass solche Verträge im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse durchgeführt werden, wobei die Mehrheit der betreffenden Arbeitnehmer Menschen mit Behinderungen sein müssen, die aufgrund des Schweregrades ihrer Behinderungen nicht mehr in der Lage sind, Arbeit unter normalen Umständen auszuführen, oder denen es schwer fällt, Arbeit auf dem üblichen Markt zu finden;

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 20 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) den Unternehmen und Programmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration benachteiligter Arbeitnehmer ist, sofern mehr als 30% der Arbeitnehmer dieser Wirtschaftsteilnehmer oder Programme behinderte oder benachteiligte Arbeitnehmer sind.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4 c (neu)

AD\915531DE.doc 17/25 PE486.119v02-00

#### Vorschlag der Kommission

#### Geänderter Text

4c. Die Wirtschaftsteilnehmer genügen den Vorschriften über den sozialen Schutz und den Schutz der Beschäftigung sowie über die Arbeitsbedingungen, die am Ort der Leistungserbringung gelten, so wie sie in nationalen Gesetzen und/oder Tarifverträgen oder den in Anhang XIII a (neu) genannten internationalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen festgelegt sind.

## Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 22 – Absatz 4 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4d. Die Einzelheiten der Konzessionsverträge werden veröffentlicht und können überprüft werden.

## Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 25 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Öffentliche Auftraggeber können die für die öffentlichen Vergabeverfahren elektronisch verarbeiteten Daten dazu nutzen, durch Entwicklung geeigneter Instrumente in jeder Phase Fehler zu vermeiden, zu ermitteln und zu korrigieren.

# Geänderter Text

8. Öffentliche Auftraggeber können die für *die Konzessionsvergabeverfahren* elektronisch verarbeiteten Daten dazu nutzen, durch Entwicklung geeigneter Instrumente in jeder Phase Fehler zu vermeiden, zu ermitteln und zu korrigieren.

#### Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

PE486.119v02-00 18/25 AD\915531DE.doc

#### Vorschlag der Kommission

Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Konzessionsbekanntmachung die Teilnahmebedingungen hinsichtlich folgender Aspekte an:

#### Geänderter Text

Die öffentlichen Auftraggeber geben in der Konzessionsbekanntmachung *oder in den Konzessionsunterlagen* die Teilnahmebedingungen hinsichtlich folgender Aspekte an:

## Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) bei mehrmaligen und/oder gravierenden Verstößen gegen Vorschriften des Arbeits-, Sozial- und Umweltrechts, wie sie durch rechtskräftige Urteile nachgewiesen sind.

# Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Ein Wirtschaftsteilnehmer ist von der Teilnahme an einem Konzessionsvergabeverfahren ausgeschlossen, wenn ein öffentlicher Auftraggeber bzw. eine Vergabestelle Kenntnis von einer endgültigen und rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung erlangt, der zufolge der Teilnehmer der Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung bzw. des Mitgliedstaats des öffentlichen Auftraggebers oder der Vergabestelle nicht nachgekommen ist.

#### Geänderter Text

6. Ein Wirtschaftsteilnehmer ist von der Teilnahme an einem Konzessionsvergabeverfahren ausgeschlossen, wenn ein öffentlicher Auftraggeber bzw. eine Vergabestelle Kenntnis von einer endgültigen und rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung oder vor einer rechtskräftigen behördlichen Entscheidung im Verwaltungsweg erlangt, der zufolge der Teilnehmer der Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß den Rechtsvorschriften des Landes seiner Niederlassung bzw. des Mitgliedstaats des öffentlichen Auftraggebers oder der Vergabestelle nicht nachgekommen ist oder wenn gegen einen Teilnehmer

AD\915531DE.doc 19/25 PE486.119v02-00

# vermehrt arbeitsrechtliche Urteile oder Strafbescheide ergangen sind.

## Änderungsantrag 27

# Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass öffentliche Auftraggeber bzw. Vergabestellen einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an einem Konzessionsvergabeverfahren ausschließen können, wenn eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten *legen fest*, dass öffentliche Auftraggeber bzw. Vergabestellen einen Wirtschaftsteilnehmer von der Teilnahme an einem Konzessionsvergabeverfahren ausschließen können, wenn eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

## Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 36 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) Verstöße auf dem Gebiet des Sozial-, Arbeits- und Steuerrechts und des Umweltrechts.

## Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die öffentlichen Auftraggeber und die Vergabestellen Konzessionen gemäß Absatz 2 auf der Grundlage des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots vergeben. Diese Kriterien können neben dem Preis oder den Kosten jedes der

#### Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten können festlegen, dass die öffentlichen Auftraggeber und die Vergabestellen Konzessionen gemäß Absatz 2 auf der Grundlage des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten *und nachhaltigsten* Angebots vergeben. Diese Kriterien können neben dem Preis oder den Kosten jedes der folgenden Kriterien

PE486.119v02-00 20/25 AD\915531DE.doc

folgenden Kriterien umfassen:

umfassen:

## Änderungsantrag 30

#### Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Qualität, darunter der technische Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, "Design für alle", Umwelteigenschaften und innovativer Charakter;

#### Geänderter Text

(a) Qualität, darunter der technische Wert, Ästhetik, Zweckmäßigkeit, Zugänglichkeit, "Design für alle", *gesellschaftliches Interesse*, Umwelteigenschaften und innovativer Charakter;

## Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 4 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(aa) soziale und beschäftigungspolitische Kriterien.

## Änderungsantrag 32

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) bei Dienstleistungskonzessionen und Konzessionen, die die Planung von Bauarbeiten umfassen, können die Organisation, die Qualifikationen und die Erfahrung des mit der Durchführung der Konzession betrauten Personals dahingehend berücksichtigt werden, dass dieses Personal nach der Konzessionsvergabe nur mit Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle ersetzt werden kann, der bzw. die prüfen muss, ob bei einem Wechsel eine gleichwertige Organisation

#### Geänderter Text

(b) bei Dienstleistungskonzessionen und Konzessionen, die die Planung von Bauarbeiten umfassen, werden die Organisation, die Qualifikationen und die Erfahrung des mit der Durchführung der Konzession betrauten Personals, sowie die Qualifikationen und Berufserfahrung aller Subunternehmer dahingehend berücksichtigt, dass dieses Personal nach der Konzessionsvergabe nur mit Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers bzw. der Vergabestelle ersetzt werden kann, der bzw. die prüfen

AD\915531DE.doc 21/25 PE486.119v02-00

und Qualität gegeben ist;

muss, ob bei einem Wechsel gleichwertige Organisation, Qualität, *Qualifikationen oder Erfahrung* gegeben *sind*;

#### Änderungsantrag 33

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 39 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

In dem in Absatz 4 genannten Fall gibt der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle in der Konzessionsbekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Konzessionsunterlagen an, wie er bzw. sie die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln.

#### . .

Geänderter Text

In dem in Absatz 4 genannten Fall gibt der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle in der Konzessionsbekanntmachung, in der Aufforderung zur Angebotsabgabe oder in den Konzessionsunterlagen an, wie er bzw. sie die einzelnen Kriterien gewichtet, um das wirtschaftlich günstigste *und nachhaltigste* Angebot zu ermitteln.

# Änderungsantrag 34

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. In den Konzessionsunterlagen kann der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle den Bieter auffordern oder von einem Mitgliedstaat verpflichtet werden, den Bieter aufzufordern, in seinem Angebot den Teil der Konzession, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer anzugeben.

#### Geänderter Text

1. In den Konzessionsunterlagen kann der öffentliche Auftraggeber bzw. die Vergabestelle den Bieter auffordern oder von einem Mitgliedstaat verpflichtet werden, den Bieter aufzufordern, in seinem Angebot den Teil der Konzession, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer, unter Angabe der Informationen über die Unterauftragnehmer einschließlich der Namen, Kontaktdaten und gesetzlichen Vertreter, anzugeben. Sämtliche Änderungen der Kette von Unterauftragnehmern, einschließlich ihrer Namen, Kontaktdaten und gesetzlichen Vertreter, sind dem

PE486.119v02-00 22/25 AD\915531DE.doc

# öffentlichen Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

## Änderungsantrag 35

## Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 41 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 berührt nicht die Haftung des hauptverantwortlichen Wirtschaftsteilnehmers.

Geänderter Text

2. Absatz 1 berührt nicht die Haftung des hauptverantwortlichen Wirtschaftsteilnehmers *und die Haftung des Unterauftragnehmers*.

# Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 4 – Überschrift 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

IN DEN KONZESSIONSBEKANNTMACHUNGE N AUFZUFÜHRENDE ANGABEN

IN DEN
KONZESSIONSBEKANNTMACHUNGE
N *ODER DEN*KONZESSIONSUNTERLAGEN
AUFZUFÜHRENDE ANGABEN

## Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Anhang 10

Vorschlag der Kommission

### DIENSTLEISTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 17

CPV-Referenznummer Beschreibung

7511000-4 und Dienstleistungen im Gesundheits- und

von 85000000-9 bis 85323000-9 Sozialwesen

(außer 85321000-5 und 85322000-2)

75121000-0, 75122000-7, 75124000-1

Administrative Dienstleistungen im Bildungs-, Gesundheits- und kulturellen

AD\915531DE.doc 23/25 PE486.119v02-00

### Bereich

*75300000-9* 

75310000-2, 75311000-9, 75312000-6, 75313000-3, 75313100-4, 75314000-0, 75320000-5, 75330000-8, 75340000-1

98000000-3

98120000-0

98131000-0

Geänderter Text

entfällt

Dienstleistungen der gesetzlichen Sozialversicherung

Beihilfen, Unterstützungsleistungen und Zuwendungen

Sonstige öffentliche und persönliche Dienstleistungen

Dienstleistungen von Arbeitnehmervereinigungen

Dienstleistungen von religiösen Vereinigungen

PE486.119v02-00 24/25 AD\915531DE.doc

## **VERFAHREN**

Titel	Konzessionsvergabe
Bezugsdokumente - Verfahrensnummer	COM(2011)0897 - C7-0004/2012 - 2011/0437(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	IMCO 17.1.2012
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 17.1.2012
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Thomas Händel 16.2.2012
Prüfung im Ausschuss	10.7.2012 8.10.2012
Datum der Annahme	9.10.2012
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 42 -: 2 0: 1
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Regina Bastos, Edit Bauer, Heinz K. Becker, Jean-Luc Bennahmias, Phil Bennion, Pervenche Berès, Vilija Blinkevičiūtė, Philippe Boulland, Milan Cabrnoch, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Minodora Cliveti, Emer Costello, Karima Delli, Sari Essayah, Richard Falbr, Thomas Händel, Marian Harkin, Nadja Hirsch, Stephen Hughes, Danuta Jazłowiecka, Ádám Kósa, Jean Lambert, Patrick Le Hyaric, Veronica Lope Fontagné, Olle Ludvigsson, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Csaba Öry, Siiri Oviir, Konstantinos Poupakis, Sylvana Rapti, Licia Ronzulli, Elisabeth Schroedter, Joanna Katarzyna Skrzydlewska, Jutta Steinruck, Traian Ungureanu, Andrea Zanoni
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Malika Benarab-Attou, Edite Estrela, Ria Oomen-Ruijten, Antigoni Papadopoulou, Csaba Sógor, Gabriele Zimmer